

S A T Z U N G

„Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Elverdissen“

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen
Christlicher Verein Junger Männer (CVJM) Elverdissen
und hat seinen Sitz in 4900 Herford-Elverdissen.



Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus, als Gottes Sohn und Heiland der Welt, und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes des CVJM ("Pariser Basis" von 1855):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Die in der "Pariser Basis" festgelegte Grundlage gilt sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 a) aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
 2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
 3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
 2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
 3. missionarische Betätigung durch Posaundienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen
 4. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
 5. Einrichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Zeitschriften;
 6. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
 7. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
 8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
 9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins haben irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile durch en Verein.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes alle werden, die sich im Verein und in der Arbeit an der Jugend eingesetzt haben.
- b) Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Alle eingeschriebenen Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- c) Tätiges Mitglied ist derjenige, der sich rege an der Vereinsarbeit beteiligt und durch Wort und Wandel sich zur Grundlage (§ 2a) des Vereins bekennt.

Zu tätigen Mitgliedern – sie allein besitzen das passive Wahlrecht – kann eine außerordentliche Versammlung der tätigen Mitglieder auf Antrag eingeschriebene Mitglieder im Alter vom vollendeten 15. Lebensjahr (unter besonderen Umständen schon früher) an ernennen. Eine ausgesprochene Ernennung kann von der Versammlung der tätigen Mitglieder zurückgezogen werden, wenn die Merkmale eines tätigen Mitgliedes nach ihrer Ansicht nicht mehr vorhanden sind. Zu diesen Beschlüssen der Versammlung der tätigen Mitglieder ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der tätigen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit.

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Die eingeschriebenen Mitglieder zahlen einen jeweils von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag; die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Altersstufen

Entsprechend den vorhandenen Kräften und den örtlichen Verhältnissen bemüht sich der Verein, seine Angehörigen in verschiedenen Interessen- und Altersgruppen zu sammeln.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) des Vorstandes
- c) des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar jeweils im I. Quartal.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens vierzehn Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene eingeschriebene Mitglied, welches das 13. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dieses schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die in §§ 7,9 angeführten Vorschriften.

§ 9 Beschlussfassung und Wahlen

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse von § 4 (vorletzter Absatz) und § 17. Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei der Vorstandswahl – die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftwart
4. dem Kassenwart
5. zwei bis drei Beisitzern
6. allen Leitern der Hauptabteilungen (Jungmännerkreis, Jungenschaft, Jungchar, Posaunenchor, Männerchor, Sportabteilung, Frauen-Gymnastikgruppe).

Der Vorstand (1-5) wird von der Jahreshauptversammlung unmittelbar mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre durch Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausfallenden beiden Drittel werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Wählbar sind nur tätige Mitglieder.

Die Leiter der Hauptabteilungen (§ 10 Ziff. 6) werden vom Vorstand auf Vorschlag der Abteilungsmitglieder berufen.

Die den geschäftsführenden Vorstand (§ 12) bildenden Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl volljährig sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, das Vereinswerk zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2a angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören:

1. die Aufnahme der Vereinsmitglieder
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür
3. die Anstellung und Entlastung von Vereinssekretären und sonstigen Vereinsangestellten
4. die Aufstellung einer Vereinsordnung betreffend Aufnahme, Abzeichen, Feste, Beirat, usw.

Der geschäftsführende Vorstand versammelt sich auf Einberufung des Vorsitzenden. Der Vorstand muß einberufen werden auf Verlangen von 1/3 des Vorstandes. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9.

Zu den Beschlüssen des Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Zu dem geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftwart
4. der Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinschaftlich, oder einer von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein vertritt.

§ 13 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Rechten und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. die Anweisung von Vereinssekretären und Angestellten
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung

§ 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuß geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des gesamten Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Ev. Kirchengemeinde Elverdissen zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich für jugendpflegerische Zwecke des Herforder Ortsteiles Elverdissen zu verwenden.

§ 15 Versammlung der tätigen Mitglieder

1. Die tätigen Mitglieder versammeln sich regelmäßig unter der Leitung des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.
2. Zu den Aufgaben gehören:
 - a) geistliche Besinnung und Zurüstung
 - b) Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der Arbeit
 - c) Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an die Jahreshauptversammlung
 - d) Ernennung von eingeschriebenen Mitgliedern zu tätigen Mitgliedern.

§ 16 Gruppen und Abteilungen des Vereins

Die Gruppen und Abteilungen des Vereins unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden gemäß der Regelung in § 10 berufen.

§ 17 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der Anwesenden zugestimmt haben. Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung der Mitglieder zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Jede Änderung dieser vom Bundesvorstand beim Eintritt in den Bund genehmigten Satzung darf der Genehmigung des Bundesvorstandes. Ist eine Satzungsänderung für steuerliche Vergünstigungen, so bedarf es der Mitteilung an das zuständige Finanzamt.

§ 18 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Vereine teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeit der evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM Gesamtverband dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.2.1975 beschlossen. Die Namensänderung „Christlicher Verein Jungen Menschen (CVJM)“ erfolgte auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.3.1981.

Herford-Elverdissen, den 10. März 1981

Gez. Alwin Finzel
Vorsitzender

Gez. Heinrich Wortmann
stellv. Vorsitzender

Gez. Marlies Vinke
Schriftwart

Gez. Hans Diekmann
Kassenwart